

Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.614.215

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)6671/J-NR/2026

Wien, am 17. September 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Lisa Schuch-Gubik und weitere haben am 17.07.2026 unter der **Nr. 6671/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Ortsungebundene Telearbeit bzw. "Home-Office" in Ihrem Ressort** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend ist festzuhalten, dass im Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET) gemäß Punkt 3 der in der Zentralleitung des BMWET geltenden "Richtlinie Telearbeit" zwischen regelmäßiger Telearbeit und anlassbezogener Telearbeit unterschieden wird. Für die Anordnung bzw. Vereinbarung regelmäßiger Telearbeit ist die Personalabteilung, für jene kurzfristiger anlassbezogener Telearbeit sind die jeweiligen Vorgesetzten zuständig. Die nachstehenden Angaben beziehen sich ausschließlich auf die regelmäßige Telearbeit, da für eine Auswertung anlassbezogener Telearbeitstage die Durchsicht sämtlicher Zeitaufzeichnungen aller Bediensteten erforderlich wäre.

Zu den Fragen 1, 3, 8 und 10

- *Mit wie vielen Mitarbeitern Ihres Ressorts sowie der nachgeordneten Dienststellen besteht eine aufrechte Vereinbarung zur Erbringung von Telearbeit?*

- *Wie viele Anträge auf Telearbeit, die explizit eine Dienstverrichtung außerhalb der eigenen Wohnung vorsahen, wurden gestellt bzw. sind durch die aufrechte Vereinbarung grundsätzlich möglich?*
 - *Wie viele davon wurden bewilligt und wie viele abgelehnt?*
 - *Wie viele Kabinettsmitarbeiter haben eine diesbezügliche Telearbeitsvereinbarung?*
- *Wie viele Anträge auf Telearbeit außerhalb Österreichs wurden gestellt bzw. sind durch die aufrechte Vereinbarung grundsätzlich möglich?*
 - *Wie viele davon wurden bewilligt und wie viele abgelehnt?*
 - *Wie viele Kabinettsmitarbeiter haben eine diesbezügliche Telearbeitsvereinbarung?*
- *Nach welchen Kriterien wird geprüft, ob eine selbst gewählte Örtlichkeit für Telearbeit geeignet ist?*
 - *Gibt es Örtlichkeiten oder Länder, von denen aus Telearbeit grundsätzlich ausgeschlossen ist?*
 - *Wenn ja, welche und aus welchen Gründen?*
- *Wie verteilen sich die seit April 2025 konsumierten Telearbeitstage in Ihrem Ressort sowie in den nachgeordneten Dienststellen statistisch auf die einzelnen Wochentage?*
 - *Wie stellt sich diese Verteilung bei den Kabinettsmitarbeitern dar?*
 - *Gibt es Abweichungen im Vergleich zur Verteilung bei den übrigen Bediensteten?*
 - *Wenn ja, welche?*
 - *Wie hoch ist der Anteil der konsumierten Telearbeitstage, die auf einen Freitag oder Montag entfallen?*
 - *Wie hoch ist dieser Anteil bei den Kabinettsmitarbeitern?*
 - *Wie hoch ist der Anteil der konsumierten Telearbeitstage, die auf Fenstertage entfallen?*
 - *Wie hoch ist dieser Anteil bei den Kabinettsmitarbeitern?*
- *Wie verteilen sich seit April 2025 die konsumierten Telearbeitstage auf die Kalendermonate?*
 - *Wie hoch ist der Anteil in den Monaten Juli und August im Speziellen?*
 - *Wie stellt sich diese Verteilung bei den Kabinettsmitarbeitern dar?*

Gemäß Punkt 5 der "Richtlinie Telearbeit" wird regelmäßige Telearbeit in der Periode von 1. September eines jeweiligen Jahres bis 31. August des Folgejahres angeordnet bzw. vereinbart. Zum 1. September 2025 erfolgten in der Zentralleitung des BMWET 579 derartige Anordnungen bzw. Vereinbarungen. Bis zum Stichtag des Einlangens der Anfrage wurde

weiteren 20 Bediensteten Telearbeit angeordnet bzw. mit diesen vereinbart; dies betrifft in der Regel Neuaufnahmen oder Rückkehrerinnen und Rückkehrer aus Karenzierungen.

In der Zentralleitung des BMWET liegen weder Anträge auf regelmäßige Telearbeit von Kabinettsmitarbeitern/innen, noch Anträge auf Telearbeit außerhalb Österreichs vor.

Den oben genannten 579 Personen wurden mit 1. September 2025 insgesamt 987 Telearbeitstage angeordnet bzw. mit diesen vereinbart. Davon entfallen auf Montag 220, Dienstag 107, Mittwoch 118, Donnerstag 206 und Freitag 336 Telearbeitstage. Eine Auswertung betreffend "Fenstertage" kann aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht vorgenommen werden.

Im Hinblick auf die Örtlichkeit der Dienstverrichtung bei Telearbeit ist festzuhalten, dass dies in einer von den Bediensteten selbst gewählten Wohnung stattfinden muss ("Home-office"). Dazu sieht Punkt 3 der "Richtlinie Telearbeit" Folgendes vor: *"Der Begriff "Wohnung" umfasst nicht nur die Dienstverrichtung in der privaten Wohnung, sondern auch jene in einem Wohnhaus, in einer Wohnung (einem Wohnhaus) an einem weiteren Wohnsitz (Nebenwohnsitz) oder in einer Wohnung (einem Wohnhaus) einer/eines nahen Angehörigen oder einer/eines Lebensgefährten/-gefährtin. Keinesfalls davon umfasst ist jedoch ein öffentlicher Coworking Space oder eine sonstige, nicht zur Dienststelle gehörige, Örtlichkeit."*

Zur Frage 2

- Wie setzt Ihr Ressort die zentrale Empfehlung des Rechnungshofes konkret um, das *"erforderliche Maß an persönlicher Anwesenheit" der Bediensteten an der Dienststelle sicherzustellen?*
 - Gibt es eine festgelegte Mindestquote für Präsenztage pro Woche?
 - Wenn ja, wie ist diese für Kabinettsmitarbeiter ausgestaltet?
 - Wie viele Telearbeitstage sind für Bedienstete Ihres Ressorts maximal zulässig?
 - Gibt es abweichende Regelungen für Kabinettsmitarbeiter?
 - Gibt es Bedienstete, die seit Inkrafttreten des Telearbeitsgesetzes überwiegend (>80%) oder ausschließlich außerhalb der Dienststelle tätig waren?
 - Wenn ja, wie viele?
 - Wenn ja, wie viele davon waren Kabinettsmitarbeiter?

Regelmäßige Telearbeit wird in Form einer alternierenden Telearbeit für die Dauer eines Jahres angeboten. Das bedeutet, dass die An- und Abwesenheit an der Dienststelle und im

Homeoffice sich auf festgelegte Kalendertage über die gesamte Arbeitswoche verteilt, wobei Telearbeit gemäß Punkt 3 der "Richtlinie Telearbeit" in allen Fällen nur tageweise möglich ist. Bei einer fünftägigen Arbeitswoche sind pro Woche bis zu zwei Telearbeitstage möglich. Auf Grund dieser alternierenden Form der Telearbeit unterscheiden sich die einzelnen Anordnungen bzw. Vereinbarungen von Telearbeit in den einzelnen Wochen und Monaten nicht voneinander.

Punkt 5 der "Richtlinie Telearbeit" sieht Folgendes vor: *"Bei Vorliegen einer beträchtlichen gesundheitlichen oder körperlichen Einschränkung der/des Bediensteten, eines besonderen Pflegebedarfs für in direkter Linie verwandte Personen oder Ehegattinnen und -gatten, eingetragene/r Partner/in oder Lebensgefährte/in oder eines sonstigen besonders berücksichtigungswürdigen Grundes können auch mehr als zwei Telearbeitstage unter Beachtung der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Dienstbetriebs sowie der alternierenden Telearbeit gewährt werden."* Diese Möglichkeit eines dritten Telearbeitstages in Ausnahmefällen gründet auf Punkt 8 der Empfehlungen des Rechnungshofes aus der in der gegenständlichen Anfrage erwähnten Prüfung.

Es gibt in der Zentralleitung des BMWET keine Bediensteten, die im Sinne der Anfrage überwiegend oder ausschließlich außerhalb der Dienststelle tätig waren oder sind. Unbeschadet dessen, dass seitens der Kabinettsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter keine Anträge auf Telearbeit bestehen, sind im BMWET betreffend die Anwesenheit an der Dienststelle auch keine Sonderregelungen für Kabinettsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter vorgesehen.

Zur Frage 4

- *Wurden Mitarbeitern, die ihre Telearbeit an einem anderen Ort als ihrem Hauptwohnsitz verrichteten, für allfällige kurzfristige dienstliche Fahrten zurück ins Ministerium Reisekosten, Kilometergelder oder sonstige Spesen erstattet?*
 - *Wenn ja, in welcher Höhe?*
 - *Wenn ja, wie hoch war der Kostenanteil der Kabinettsmitarbeiter?*

Derartige Fälle sind nicht bekannt.

Zur Frage 5

- *Wie wird die qualitative und quantitative Ergebnis- und Leistungskontrolle bei Mitarbeitern in der Telearbeit im Vergleich zur Vor-Ort-Präsenz sichergestellt?*
 - *Gibt es für Kabinettsmitarbeiter abweichende Regelungen?*
 - *Wenn ja, in welcher Form und aus welchen Gründen?*

Die Sicherstellung der qualitativen und quantitativen Ergebnis- und Leistungskontrolle zählt gemäß § 45 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979) zu den Aufgaben der jeweiligen Vorgesetzten, da diesen die Dienstaufsicht obliegt. Gemäß Punkt 3 der "Richtlinie Telearbeit" haben die Vorgesetzten jedoch darauf zu achten, dass auf Grund der Telearbeit der ordnungsgemäße Dienstbetrieb nicht beeinträchtigt wird und eine ausreichende Anwesenheit der Bediensteten an der Dienststelle sichergestellt ist. Allfällige Fragen zur Ergebnis- und Leistungskontrolle sind darüber hinaus im Zuge von Mitarbeitergesprächen gemäß § 45a BDG 1979 zu klären.

Zu den Fragen 6 und 7

- *In wie vielen Fällen wurde seit April 2025 im Rahmen der Telearbeit eine Pflichtverletzung, mangelnde Erreichbarkeit, unzureichender Arbeitserfolg oder ein unbefugter Aufenthalt an einem nicht genehmigten Ort dokumentiert?*
 - *Wie viele Fälle betrafen Kabinettsmitarbeiter?*
- *In wie vielen Fällen wurde seit April 2025 eine Telearbeitsvereinbarung in Ihrem Ressort aufgrund von Pflichtverletzungen, mangelnder Erreichbarkeit, unzureichendem Arbeitserfolg oder wegen eines unbefugten Aufenthalts an einem nicht genehmigten Ort widerrufen?*
 - *Wie viele Fälle betrafen Kabinettsmitarbeiter?*

In keinen.

Zur Frage 9

- *An wie vielen Tagen seit April 2025 waren ganze Organisationseinheiten (Abteilungen, Referate) vollständig ohne Präsenz an der Dienststelle?*
 - *An wie vielen Tagen war das Kabinett vollständig ohne Präsenz an der Dienststelle?*
 - *An wie vielen Tagen lag die Präsenzquote der Kabinettsmitarbeiter unter 50%?*
 - *An wie vielen Tagen lag die Präsenzquote der Kabinettsmitarbeiter über 50%?*
 - *An wie vielen Tagen lag die Präsenzquote der Kabinettsmitarbeiter über 90%?*

Derartige Fälle sind nicht bekannt. Gemäß Punkt 3 der "Richtlinie-Telearbeit" haben die Vorgesetzten darauf zu achten, dass der ordnungsgemäße Dienstbetrieb nicht beeinträchtigt wird und eine ausreichende Anwesenheit der Bediensteten an der Dienststelle sichergestellt ist.

Zur Frage 11

- *Wie viele Überstunden und Mehrdienstleistungen sind im Rahmen von Telearbeit seit April 2025 in Ihrem Ressort angefallen?*
 - *Welcher Kostenanteil entfiel hierbei auf die Kabinettsmitarbeiter?*

Wie aus Punkt 6 der "Richtlinie-Telearbeit" hervorgeht, gelten der Dienstplan und die entsprechenden dienstrechtlichen Bestimmungen über die Dienstzeit auch für Bedienstete, die Telearbeit verrichten. Mehrdienstleistungen sind daher im Rahmen des Dienstplanes auch im Zuge der Dienstverrichtung in Form von Telearbeit grundsätzlich möglich.

Darüber hinaus gründet die Ausgestaltung der Dienstzeit während der Telearbeit direkt auf den Punkten 17 bis 19 der Empfehlungen des Rechnungshofes aus der in der Anfrage erwähnten Prüfung.

Eine nähere Auswertung der Mehrdienstleistungen kann aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht vorgenommen werden, da dies eine Auswertung sämtlicher Zeiterfassungen aller Bediensteten erfordern würde.

Zu den Fragen 12 und 13

- *Wie wird die Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei der Telearbeit in Ihrem Ressort sichergestellt?*
- *Sind sensible Tätigkeiten oder Aktenbearbeitungen in Ihrem Ressort von Telearbeit grundsätzlich ausgeschlossen?*
 - *Wenn ja, welche Bereiche sind davon betroffen?*

Punkt 9 der "Richtlinie Telearbeit" legt Folgendes fest: *"Die/Der Bedienstete hat auch am Telearbeitsplatz die Wahrung des Amtsgeheimnisses, sonstiger Verschwiegenheitspflichten, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, sowie die geltenden Datensicherheitsvorschriften zu beachten und einzuhalten. Vertraulich zu behandelnde Daten sind vor dem Zugriff und Einblick Dritter (z.B. Haushaltsangehörige) geschützt aufzubewahren".*

Zur Frage 14

- *Welche IT-Sicherheitsvorkehrungen existieren grundsätzlich für Mitarbeiter an Telearbeitstagen?*
 - *Sind externe Datenanschlüsse (z.B. USB-Anschlüsse) an dienstlichen IT-Endgeräten gesperrt?*

- *Verfügen die Mitarbeiter über eine flächendeckende Zwei-Faktor-Authentifizierung (2FA) bzw. einen vergleichbaren oder höheren Sicherheitsstandard?*
 - *Wenn nein, warum nicht?*
- *Ist der Einsatz von privaten IT-Endgeräten gestattet?*
 - *Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?*
- *Welche Schulungen zu Datenschutz, IT-Sicherheit, etc. im Zusammenhang mit Telearbeit wurden seit Jänner 2025 durchgeführt?*
 - *Wie viele Bedienstete nahmen teil?*
 - *Wie viele Kabinettsmitarbeiter nahmen teil?*

Externe Datenanschlüsse an dienstlichen IT-Endgeräten sind nicht gesperrt. Sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügen über eine flächendeckende Zwei-Faktor-Authentifizierung (2FA) bzw. einen vergleichbaren oder höheren Sicherheitsstandard. Der Einsatz privater IT-Endgeräte ist nicht gestattet.

Neben dem bundesweiten Weiterbildungsprogramm stehen den Bediensteten des BMWET ein ressortspezifisches e-Learning sowie auch zyklische Präsenzweiterbildungen zu Datenschutz und IT-Sicherheit zur Verfügung.

Zur Frage 15

- *Wurden seit April 2025 Datenschutzverletzungen, IT-Sicherheitsvorfälle oder Verdachtsfälle im Zusammenhang mit Telearbeit gemeldet?*
 - *Wenn ja, wie viele und welcher Art?*
 - *Wie viele Fälle betrafen Kabinettsmitarbeiter*

Nein.

Zur Frage 16

- *Welche Kosten sind durch die aufrechten Vereinbarungen zur Erbringung von Telearbeit (z.B. Hardwarebeschaffung) entstanden?*
 - *Welcher Kostenanteil entfiel hierbei auf die Kabinettsmitarbeiter?*

Für die Erbringung von Telearbeit sind keine zusätzlichen Kosten angefallen, da alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über entsprechende Notebooks und Diensttelefone verfügen.

Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer

Elektronisch gefertigt

